





HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Pädagogik der Frühen Kindheit

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom 15.07.2009

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit
an der Hochschule Zittau/Görlitz
vom 15.07.2009**

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102), hat die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht **Seite****I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienvoraussetzungen	4
§ 3	Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4	Beginn und Dauer des Studiums	5

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5	Ziel des Studiums und Einsatzgebiet der Absolventen	5
§ 6	Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7	Modulhandbuch	6

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8	Zuständigkeiten	7
§ 9	Veranstaltungsarten	7
§ 10	Studienberatung	8

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11	Inkrafttreten	8
------	---------------	---

Anlagen

Anlage 1:	Studienablaufplan
Anlage 2:	Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner ist für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erwünscht, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um gegebenenfalls wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, nach den näheren Bestimmungen der „Ordnung der Module mit Praxisanteilen im BA-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit“ (kurz: Praxisordnung) der Fakultät Sozialwissenschaften Praktika in dafür geeigneten Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und alle Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium Pädagogik der Frühen Kindheit beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Phasen und dem Abschlussmodul mit der Bachelor-Arbeit umfasst sechs Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz in frühpädagogischen Handlungsfeldern zu qualifizieren, um in frühpädagogischen, sozialpädagogischen Bildungsbereichen tätig zu werden. Frühpädagog/innen verfügen über professionelles Handlungswissen und Kompetenzen für die Betreuung, Begleitung, Erziehung und Bildung in Kinderkrippen, Horten, Kindertagesstätten und pädagogischen Einrichtungen wie Bildungshäusern und sind auch ausgebildet für spezialisierte Felder wie familienbezogene Erziehungs- und Bildungsarbeit und Elternberatung sowie geschlechtsspezifische, interkulturelle Pädagogik oder Inklusionspädagogik. Im Studium geht es um den Erwerb von Fähigkeiten/Kompetenzen auf den Ebenen der wissenschaftlichen Qualifizierung und professionellen Reflexion in der Auseinandersetzung mit dem Gegenstandsbereich ‚Frühpädagogik‘; die Gestaltung, Förderung, Beobachtung, Dokumentation und Evaluierung von Sozialisations-, Erziehungs-, Bildungsprozesse von Kindern im Elementarbereich/in der Frühen Kindheit einschließlich der Reflexion von Unterschiedlichkeiten der Kinder und ihrer Lebenswelten (Gender/ Ethnien/ Handicaps) - womit die Adressat/innen dieser Dienstleistung in den Mittelpunkt rücken -, und schließlich um den Erwerb der Befähigung, gezielt Kooperationsstrukturen, Teaminteraktionen, effektive Organisationseinheiten und Netzwerke aufzubauen und somit die Lehr-/Lerninhalte in Bezug auf die anderen Handlungsbeteiligten in Institutionen und Gesellschaft zu konkretisieren.

(2) Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen frühkindlichen Bildungsbereichen wird nicht deduktiv und vorrangig kognitiv abgehandelt, sondern die einzelnen Bildungselemente werden integriert und in unterschiedlichen Lehr-Lernsituationen erprobt. Von Interesse ist dabei, eine Balance zwischen Theorie- und Praxiswissen sowie von erkenntnistheoretischer und alltäglicher Erfahrung herzustellen, indem die Module in Lern- und Forschungswerkstätten (empirische Zugänge) angeboten werden. Dadurch bestehen für die Studierenden direkte Bezüge zu Praxisfeldern, Kommune und Region.

(3) Das Studium soll den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den ebenfalls im Absatz 1 genannten Gebieten großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Desweiteren sollen die Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module dieser Ordnung ist in Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-

Studienganges Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Module mit Wahlpflichtanteilen (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Module mit Wahlpflichtanteilen bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten innerhalb eines Moduls, zwischen denen die Studierenden entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste auszuwählen haben. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens die jeweils dafür festgelegte Mindestanzahl Studierender eingeschrieben hat.

(5) Das Abschlussmodul im 6. Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als den im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodule i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen dieser Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Pädagogik der Frühen Kindheit sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges Pädagogik der Frühen Kindheit und deren Inhalte ist der/die Studiengangsbeauftragte der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Sprachen und Mathematik/ Naturwissenschaften erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von einzelnen Lehrveranstaltungen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz innerhalb einzelner Module.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Pädagogik der Frühen Kindheit. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Pädagogik der Frühen Kindheit ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. Vorlesungen (Absatz 2),
2. Seminare (Absatz 3),
3. Übungen (Absatz 4) und
4. Projektstudien (Absatz 5)
5. Fachexkursionen/-hospitationen (Absatz 6),
6. Module mit Praxisanteilen (Praktika) (Absatz 7),

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und des persönlichen Auftretens).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Die Fachexkursion/-hospitation soll, in enger Verbindung zu entsprechenden Lehrveranstaltungen, vertieft Einblicke in Ansätze, Projekte, Aufgaben, Methoden und Kontexte frühpädagogischer Einrichtungen und Tätigkeitsfelder ermöglichen und dadurch das Professionsverständnis der Studierenden sowie deren Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers unterstützen.

(7) Module mit Praxisanteilen (Praktika) umfassen spezifische Lehrveranstaltungen sowie längerfristig angelegte, von der Hochschule vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in Einrichtungen und Tätigkeitsbereichen des frühpädagogischen Berufsfeldes (Praxisstellen), die mit bestimmten Aufgaben für die Zeit des Praktikums verbunden sind. Diese Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Modulen, die der jeweiligen Studienphase zugeordnet sind und werden in Abstimmung mit der jeweiligen Praxisstelle konkretisiert. Die jeweils gültige „Ordnung der Module mit Praxisanteilen im Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit (Praxisordnung)“ enthält weitere Festlegungen zu diesen Modulen. Sie ist als Ausführungsbestimmung zur Studien- bzw. Prüfungsordnung zu betrachten und damit rechtsverbindlich. Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisstellen bemüht und arbeitet in allen die Praktika der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen und sorgt für ein die Praktika betreffendes Qualitätssicherungssystem.

(8) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einem vom Fakultätsrat bestimmten Professor/einer Professorin angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierte und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der Frühen Kindheit. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Pädagogik der Frühen Kindheit an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozialwesen vom 27.05.2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 15.07.2009.

Zittau/Görlitz am 15.07.2009

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Anlage 1: Studienablaufplan

Nr.	Modul	V/S/Ü/P	SWS / Semester						SWS	ECTS
			1	2	3	4	5	6		
01	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V	2						5	5
		S/Ü	3							
		P								
02	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
03	Kind, Kindheit und Familie im gesellschaftlichen Bezugssystem	V	2						7	10
		S/Ü	5							
		P								
04	Die Entwicklung des Kindes bis ins frühe Schulalter	V	2						7	10
		S/Ü	5							
		P								
05	Fremdsprachen (rezeptive Sprachtätigkeit) und Kommunikationstraining	V							5	5
		S/Ü		5						
		P								
06	Heterogenität in der Kindheit	V							4	5
		S/Ü		4						
		P								
07	Empirische Sozialforschung	V		4					5	10
		S/Ü		1						
		P								
08	Früherkennung und Frühförderung kindlicher Entwicklungsverläufe	V		2					7	10
		S/Ü		5						
		P								
09	Frühpädagogische Didaktik und Methodik	V							6	10
		S/Ü			6					
		P								
10	Frühpädagogische Programme in Theorie und Praxis	V							6	10
		S/Ü			4					
		P			2					
11	Sprachliche Entwicklung und Bildung	V							4	5
		S/Ü			4					
		P								
12	Körperliche und motorische Entwicklung und Bildung	V							4	5
		S/Ü			4					
		P								
13	Methodenwerksatt	V							6	10
		S/Ü				6				
		P								
14	Lern- und Bildungsprozesse in Theorie und Praxis	V							6	10
		S/Ü				4				
		P				2				
15	Soziale und emotionale Entwicklung und Bildung	V							4	5
		S/Ü				4				
		P								
16	Entwicklung und Bildung von Wahrnehmung und Kognition	V							4	5
		S/Ü				4				
		P								
17	Frühpädagogische Arbeit mit Kind und Gruppe / Forschungsprojekt	V							2	20
		S/Ü								
		P					2			

18	Kindheitsforschung	V							3	5
		S/Ü					3			
		P								
19	Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase	V							4	5
		S/Ü					4			
		P								
20	Organisation und Kooperation in fröhpädagogischen Institutionen	V							7	15
		S/Ü						7		
		P								
21	Abschlussmodul Pädagogik der Frühen Kindheit (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V							2	15
		S/Ü						2		
		P								
Gesamt									102	180

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S/Ü = Seminar/Übung
P = Praktikum

Anlage 2: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen

<http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/>